

Satzung des Bienenzuchtvereines Hüttersdorf- Primweiler e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Hüttersdorf-Primweiler e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hüttersdorf.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Vereinsregister Registerblatt VR 3405.
- (4) Er ist Rechtsnachfolger des früheren Bienenzuchtvereines Hüttersdorf und der Imkergemeinschaft Hüttersdorf-Primweiler, und des jetzigen, bisher nicht rechtsfähigen BZV Hüttersdorf-Primweiler.
- (5) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Saarländischer Imker e.V. sowie im Kreisverband Saarlouis sowie im Deutschen Imkerbund.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Vereinszweck ist die Förderung der Bienenzucht und Bienenhaltung im Bereich der Gemeinde Schmelz und angrenzenden Ortschaften und die Zusammenfassung der Imker in diesem Bereich.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung der Imker.
- b) Förderung der Zuchtbestrebungen.
- c) Bekämpfung der Bienenkrankheiten.
- d) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- e) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens.
- f) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenzucht.
- g) Zusammenarbeit mit Land- und Forstwirtschaft, Obstbau und Pflanzenschutz.
- h) Mitwirkung bei der Durchführung der behördlich angeordneten Maßnahmen.
- i) Beratung und Unterstützung der Mitglieder in allen imkerlichen Fragen, insbesondere bei den Jungimkern durch Schulung und praktische Unterweisung.
- j) Schaffung und Beteiligung an Einrichtungen der Selbsthilfe, vor allem zum Zwecke der Versicherung gegen Schaden, Unfall und Krankheiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung im Sinne der §§ 51 ff. AO.
- (2) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Aktive Mitglieder werden dem Verband gemeldet. Dieser erhebt ebenfalls Beiträge.
- (2) Daneben gibt es Fördermitglieder, die keine Bienen haben und die neben dem Vereinsbeitrag keine Verbandsbeiträge bezahlen müssen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar.
- (4) Durch Beschluss in der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit kann
 - a) ein Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden, wenn es 25 Jahre diesem Verein angehört und das 75. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich um die Bienenzucht besonders verdient gemacht hat.
 - c) eine Person zum Ehrenmitglied ernannt werden, die sich im Besonderen um die Belange und des Fortbestandes des Vereines engagiert hat.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereines sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Vorsitzenden zum Ende eines Kalenderjahres die Anzahl der gehaltenen Bienenvölker zu melden.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Vereinseigentum festgestellte oder drohende Schäden dem Vorstand zu melden und der Bienenzucht drohende Gefahren anzuzeigen.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen, sowie gemäß Satzung von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Es hat Anspruch auf den Beistand des Vereines.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

(1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.

(2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.

(3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

(4) Ausgetretene Mitglieder haften auch nach ihrem Ausscheiden für die Verbindlichkeiten, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstanden sind.

§ 9 Ausschluss

(1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Mitglied in grober Weise gegen die Interessen des Vereines oder Satzungsinhalte verstößt oder
- b) das Mitglied länger als drei Monate im Rückstand mit seinen Beiträgen ist und trotz zweimaliger Aufforderung nicht innerhalb von vier Wochen seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.

(4) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekannt zu machen.

(5) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung schriftlich Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist gegenüber dem Vorstand zu erheben. Bei rechtzeitigem schriftlichem Widerspruch hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung

zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird der Widerspruch nicht, nicht rechtzeitig oder nicht formgerecht eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(6) Ausgeschlossene Mitglieder haften auch nach ihrem Ausscheiden für die Verbindlichkeiten, die während ihrer Vereinszugehörigkeit entstanden sind.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

a) dem Vereinsbeitrag

b) den Beiträgen für den Kreisverband Saarlouiser Imker, den Landesverband Saarländischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund e. V.

(3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.

(4) Die Beiträge sind im Voraus zu entrichten. Der Vorstand entscheidet über das Einzugsverfahren.

(5) Jugendliche bis 17 Jahre sind beitragsfrei.

(6) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 11 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Lehrbienenwart, sowie 2 Beisitzern. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines.

Zusätzlich zum Vorstand können folgende Stabspersonen gewählt werden: der Obmann für Bienengesundheit, der Obmann für Honig, der Obmann für Bienenzucht, dem Schulungsleiter und dem Gerätewart. Diese stehen dem Vorstand beratend zur Seite und gehören dem Geschäftsführenden Vorstand nicht an.

(2) Gesetzliche Vertreter des Vereines (§ 26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Auf Verlangen von einem der anwesenden Mitglieder muss die Wahl durch Stimmzettel erfolgen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Es kann nur derjenige gewählt werden, wer in der Versammlung anwesend ist oder sich bei Fehlen vorher mit seiner Wahl eindeutig einverstanden erklärt hat. Für sein Fernbleiben muss ein dringender Grund vorhanden sein.

(4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit nicht hierzu die Mitgliederversammlung berufen ist. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung. Über seine Tätigkeit hat er der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(5) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Der 2. Vorsitzende obliegt die Stellvertretung des 1. Vorsitzenden im Falle der Verhinderung und dessen Unterstützung in den Vereinsgeschäften.

(6) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von sechs Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

(7) Der Schriftführer hat über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(8) Dem Kassenwart obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere die Einziehung der Mitgliedsbeiträge, die Sammlung aller Belege der Ein- und Ausgänge sowie die Führung eines Kassenbuches; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmannes zu handeln. Ausgaben bedürfen der Anweisung des Vorsitzenden, soweit es sich nicht um laufende Kassengeschäfte handelt. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassenwart, ein Beisitzer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der verbleibende Vorstand eine Ersatzperson. Diese Person erledigt die seinem Amt entsprechenden Vorstandsaufgaben bis zur nächsten regulären Mitgliederversammlung. Die Ersatzperson für den 2. Vorsitzenden ist nur im Innenverhältnis des Vereins tätig.

§ 13 Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale, Vergütung

(1) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins.

(3) Der Vorstand wird zu Beschlüssen über die Gewährung einer Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung ermächtigt. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Mitgliederversammlung kann abweichend von § 13 Absatz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. Dies benötigt eine Zwei-Drittel Mehrheit

§ 14 Kassenprüfer

(1) Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereines sind von zwei, von der Mitgliederversammlung gewählten, Kassenprüfern, die nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein dürfen, nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt drei Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern, den inaktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern. Diese sind allesamt stimmberechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

- a) wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
- b) wenn drei Vorstandsmitglieder oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt,
- c) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.

(3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Schmelz unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von spätestens acht Tagen einzuberufen. Vereinsmitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde Schmelz haben, sind per E-Mail oder wenn nicht vorhanden per einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von spätestens acht Tagen einzuladen.

(4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Dem Kassenwart ist für die Kassenführung besondere Entlastung zu erteilen. In beiden Fällen genügt die einfache Mehrheit. Ein vorzeitig ausscheidendes Vorstandsmitglied muss den Vorstand um seine Entlastung ersuchen.

(6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen außerdem

- a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstands,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) Wahl und Abberufung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- e) Behandlung der eingereichten Anträge,
- f) Aufstellung des Haushaltsplanes,
- g) Abnahme der Jahresrechnung,
- h) Festsetzung der Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und sonstiger Gebühren,
- i) Entscheidung über die Ernennung zum Ehrenmitglied,

- j) Schaffung der Selbsthilfeeinrichtungen des Vereins,
- k) Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins.

§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bewerben sich bei Wahlen mehrere Kandidaten für ein Amt, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereines

- (1) Die Auflösung des Vereins kann geschehen, durch Beschluss der Auflösungsversammlung.
- (2) Zur Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen werden. In der Auflösungsversammlung muss eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen für die Auflösung erreicht werden.
- (3) Über die Auflösung des Vereins ist ein besonderes Protokoll zu führen. Der letzte Vorsitzende hat die Abmeldung bei den Behörden vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schmelz für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes.

§ 18 Datenschutz

- (1) Der Verein speichert in einem Verwaltungsprogramm (OVM) von jedem Mitglied die folgenden personenbezogenen Daten: Name, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Funktion im Verein, Telefonnummer, E-Mail, Völkerzahl und Honigschulungslehrgang. Außerdem werden die Mitgliedsbeiträge zum Deutschen Imkerbund, zum Landesverband der Saarländischen Imker, zum Kreisverband Saarlouis und zum Verein sowie der Versicherungsbeitrag gespeichert. Beim Austritt eines Mitgliedes werden seine Daten zum Jahresende gelöscht.
- (2) Nutzungsrechte für diese personenbezogenen Daten haben der Kreisverband Saarlouis, der Landesverband der Saarländischen Imker, und der Deutsche Imkerbund.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 25. März 2023 beschlossen. Sie tritt damit in Kraft und ersetzt die Satzung vom 20.03.1997. Der Vorstand lässt sie umgehend in das Vereinsregister eintragen.

Hüttersdorf, den 25. MÄRZ 2023

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer